



Richtlinien für die Förderung von Projekten zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden und Fachverbänden

Genehmigt am: 10.07.2019

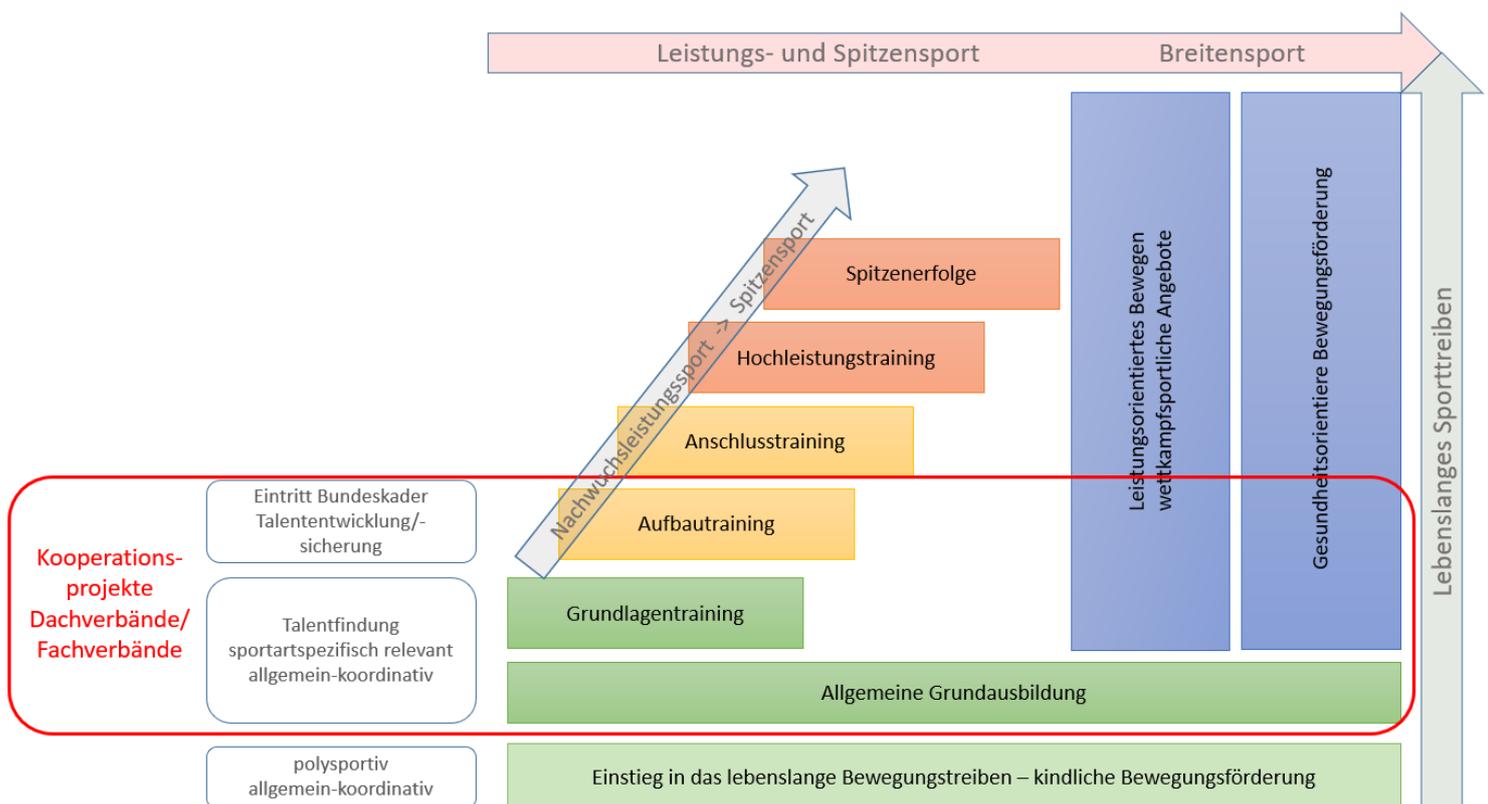
Das Förderungsprogramm der Sport-Dachverbände sieht einen Förderschwerpunkt bei Programmen zur Nachwuchsförderung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a BSFG 2017 vor und fordert die Forcierung von Projekten zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden und Fachverbänden. Darüber hinaus soll die weiterführende leistungssportorientierte Nachwuchsförderung in den Vordergrund gestellt werden.

Die Entwicklung nachhaltiger und übergreifender Strukturen zwischen den verschiedenen Projektpartnern und deren Vereinen, die über die Projektdauer hinaus Bestand haben, sollte im Sinne einer nachhaltigen – auch breitensportlichen – Wirkung der Projekte forciert werden.

I. Förderungsvoraussetzung

Grundlegende Förderungsvoraussetzung ist die Kooperation zwischen zumindest einem Dach- und einem Fachverband, wobei Projekte in Kooperation mehrerer Dach- und Fachverbände (sportartübergreifend) erwünscht sind.

Auf Basis des nachfolgenden Stufenmodells sind die inhaltlichen Ansatzbereiche für Kooperationsprojekte Dach-/Fachverbände dargestellt:





II. Inhaltliche Richtlinien

- Auf die Entwicklung von geeigneten Rahmenbedingungen für Nachwuchsleistungssport in einem Alterssegment bis 14 Jahre wird besonderer Wert gelegt.
- Projekte müssen von bundesweiter Relevanz sein. Diese ist im Projektantrag entsprechend darzustellen und zu begründen.
- Sportartübergreifende Betreuungsansätze stellen eine wesentliche Basis in der langfristigen Entwicklung von NachwuchssportlerInnen dar. Dies ist in der Projektgestaltung zu berücksichtigen.
- Projekte sollten vielseitige, sportartenbezogen relevante Entwicklungen einleiten, die Basis für weiterführende, leistungsorientierte Nachwuchsförderung legen und gegebenenfalls die Entwicklung Breitensportorientierter Angebote sichern.
- Eine Anknüpfung an das Bildungssystem im Sinne einer strukturierten Kooperation mit Schulen ist ein wichtiger Faktor im Nachwuchsbereich und ist gegebenenfalls im Antrag darzustellen. Bei der Einbeziehung von Schulsportaktivitäten ist der nachhaltige Nutzen für den organisierten Vereins- und Verbandssport darzustellen. Schulbewerbe sind nicht förderbar.
- Es ist auszuweisen, welche Finanzierung bzw. Co-Finanzierung durch Länder bzw. andere Partner/Fördergeber erfolgt.
- Projekte sollen nicht in Konkurrenz zu bereits bestehenden Strukturen (auch außerhalb der Verbandsstrukturen) stehen.
- Das Kooperationsprojekt ist im Nachwuchs-Konzept darzustellen.
- Die Qualität in der Struktur des Nachwuchstrainerwesens in Abstimmung von Fach- und Dachverbänden soll gestärkt werden. Die TrainerInnen sollten unterstützt und gefördert werden, damit gewährleistet wird, dass neben einer vielseitigen Basisausbildung auch systematisch, altersgemäß und (vielseitig) sportartspezifisch betreut wird. Damit ist nicht die isolierte Förderung von VereinstrainerInnen gemeint.
- Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes muss auf Sport- und Bewegungsmaßnahmen liegen. Die ausschließliche Projektkonzeption ist nicht förderbar.
- Die Entwicklung nachhaltiger und übergreifender Strukturen zwischen den verschiedenen Projektpartnern und deren Vereinen, die über die Projektdauer hinaus Bestand haben, sollte im Sinne der nachhaltigen Wirkung der Projekte forciert werden.
- Der Aufwand für Materialkosten (Sportgeräte, Gebrauchsmaterialien, Informationsmaterialien etc.) im Rahmen der von der Bundes-Sport GmbH geförderten Projekteinhalte ist grundsätzlich mit 15% limitiert.
- Es gibt keinen automatischen Folgeanspruch für genehmigte Förderungen.
- Es wird empfohlen, dass im Projekt eingesetzte hauptamtliche TrainerInnen, vor Beginn ihrer Tätigkeit einen erweiterten Strafregisterauszug vorlegen und einen Ehrenkodex unterzeichnen.

III. Richtlinien zur Antragstellung

- Projekte sind als Kooperationsprojekte zwischen zumindest einem Dachverband und einem Fachverband einzureichen.
- Bei der Entwicklung eines Projekts sind alle Projektpartner miteinzubeziehen.
- Die Kontaktaufnahme mit allen potentiellen Projektpartnern hat durch den Initiator eines Projekts (der jeweilige Bundesfach- oder Bundesdachverband) auf Basis eines



Erstkonzepts nachweislich bis spätestens einen Monat vor der offiziellen Antragsstellungsfrist (für Antragsstellung 2019: bis 31.08.2019) zu erfolgen.

- Im Bereich der Bundesdachverbände hat die Kontaktaufnahme und Abstimmung jedenfalls mit dem Generalsekretariat des entsprechenden Dachverbandes zu erfolgen. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Sparten-/FachreferentInnen der Bundesdachverbände genügt nicht.
- Pro Projekt ist ein Antrag einzureichen, der bei der Einreichung von allen am Projekt beteiligten Bundes-Dach- und Bundes-Fachverbänden entsprechend deren vereinsmäßigen Zeichnungsberechtigungen unterfertigt sein muss.
- Pro Projekt ist einer der Kooperationspartner als hauptverantwortliche Projektleitung zu benennen.
- Mit der Einreichung des Projekts und der Benennung der Projektleitung stimmen die Kooperationspartner folgenden Punkten zu:
 - Die Kommunikation durch den Fördergeber (BSG) erfolgt ausschließlich mit der Projektleitung.
 - Die Projektleitung ist für die Weiterleitung aller projektrelevanten Informationen an die jeweiligen Projektpartner verantwortlich.
- Die an den Projektantrag angehängte Kooperationsvereinbarung dient zur Regelung der Abläufe zwischen den Projektpartnern (Arbeitsgrundlage) und ist nach Fördergenehmigung gleichzeitig mit den unterschriebenen Förderverträgen der Bundes-Sport GmbH als verbindliche Grundlage und Fördervoraussetzung an die Bundes-Sport GmbH zu übermitteln.

IV. Richtlinien zur Abrechnung

- Die Projektleitung ist verantwortlich für die Erstellung der Abrechnungsunterlagen.
- Die direkte Anweisung der genehmigten Förderungsmittel aller Projektpartner quartalsweise im Vorhinein an die Projektleitung ist auf entsprechenden Antrag möglich.
- Die Einreichung nur einer Belegliste pro Projekt erfolgt durch den Fördernehmer, der die Projektleitung innehat.
- Rechnungen können auf alle Projektpartner ausgestellt sein.
- Im Zuge der Einreichung der Abrechnungsunterlagen (Belegliste und Sachbericht) ist von allen Projektpartnern eine Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, mit der sie den eingereichten Unterlagen zustimmen; die entsprechenden Unterlagen sind den Projektpartnern von der Projektleitung einen Monat vor Abgabetermin an die Bundes-Sport GmbH zur Durchsicht zu übermitteln.

V. Frist für die Antragstellung

Anträge für die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 30.09.2019 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.